

Rechtliche Rahmenbedingungen zur Beantragung und Durchsetzung des mikroprozessorgesteuerten Kniegelenk-Prothesensystems C-Leg®

Sehr geehrte Interessentin, sehr geehrter Interessent,

das Bundessozialgericht (BSG) hat mit mehreren Urteilen, zuletzt im Herbst 2004 zum Thema C-Leg® Ihr Recht auf eine angemessene moderne prothetische Versorgung mit dem Prothesensystem C-Leg® gestärkt.

Danach hat jede(r) Versicherte mit einer Oberschenkelamputation, die/der die Gebrauchsvorteile des C-Leg® nutzen kann, Anspruch auf Versorgung mit dem C-Leg®.

In der täglichen Genehmigungspraxis der Gesetzlichen Krankenversicherung, der Berufsgenossenschaften als auch der Versorgungs- und Arbeitsämter besteht eine erhebliche Diskrepanz zwischen dem rechtlichen Anspruch auf die Versicherungsleistung und dem tatsächlichen Bewilligungsverhalten. Für Sie bedeutet das, dass Sie Ihre rechtlichen Ansprüche gegenüber Ihrem Leistungsträger kennen müssen. In den meisten Fällen bedarf es der Unterstützung und Hilfe durch einen Rechtsanwalt.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen geben und die Möglichkeiten aufzeigen, die Sie bei der Beantragung eines C-Leg® gegenüber Ihrer Krankenversicherung haben.

Berlin im August 2005

Rechtliche Rahmenbedingungen

Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung. Dieser Anspruch umfasst auch die Versorgung mit Hilfsmitteln. Die Voraussetzungen für die Versorgung mit Hilfsmitteln sind in § 33 SGB V wie folgt geregelt:

*Versicherte haben Anspruch u. a. auf Versorgung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um einer **drohenden Behinderung vorzubeugen** oder eine **Behinderung auszugleichen**, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind.*

- ▶ Das C-Leg® als **Prothese ist ein Hilfsmittel** im Sinne dieser Regelung.
- ▶ Die **Versorgung** mit Prothesen nach einer Amputation ist **notwendig**, um eine bestehende Behinderung auszugleichen.
- ▶ Beinprothesen wie das C-Leg® stellen **keine allgemeinen Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens** dar, weil sie für die speziellen Bedürfnisse des Patienten hergestellt und ausschließlich von diesem benutzt werden.

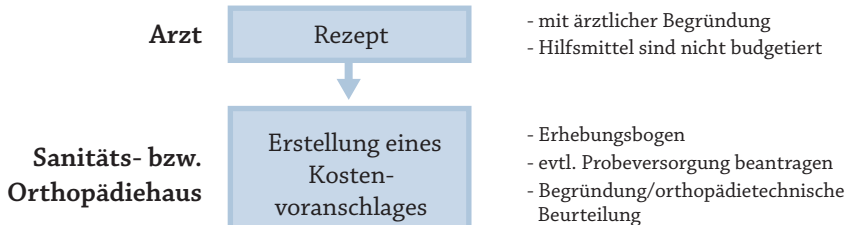
2. Private Krankenversicherung

Ansprüche von privat Krankenversicherten auf Versorgung mit Hilfsmitteln ergeben sich aus dem individuell abgeschlossenen Versicherungsvertrag und den vereinbarten Versicherungstarifen und müssen zivilrechtlich durchgesetzt werden. Grundsätzlich ist auch hier die Versorgung mit einem C-Leg® möglich.

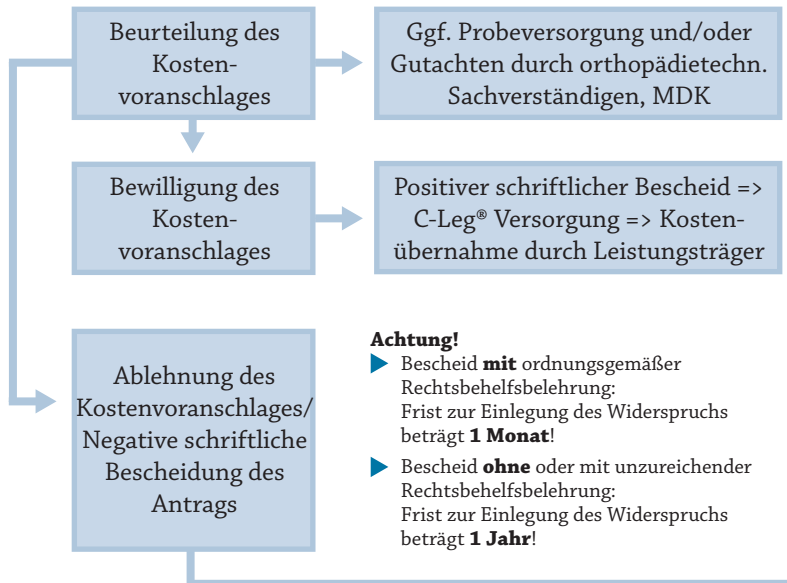
Ablauf einer Versorgung mit einem orthopädischen Hilfsmittel (hier am Beispiel des Prothesensystems C-Leg®)

Rechtlicher Ablauf einer Versorgung in schematischer Darstellung

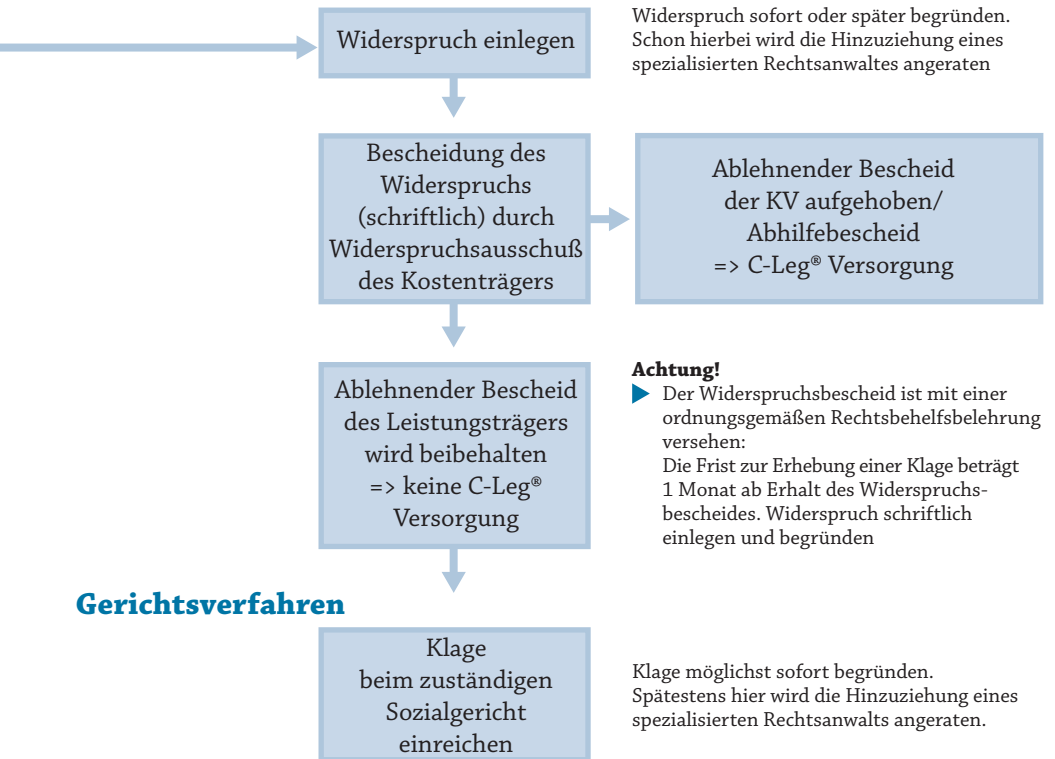
Beantragung durch Versicherten:



Genehmigungsverfahren des Leistungsträgers:



Widerspruchsverfahren



Wegen der für Sie entstehenden Kosten für ein Widerspruchs- oder Klageverfahren wenden Sie sich direkt an Ihren Rechtsanwalt.

Die Dauer eines Gerichtsverfahrens ist abhängig von der Auslastung des Gerichts und der Anzahl der Instanzen. Informieren Sie sich auch hierüber bei Ihrem Rechtsbeistand

Die wichtigsten Begründungen im Überblick:

Das Bundessozialgericht (BSG) ist die höchste Sozialgerichtsinstanz in Deutschland. Das BSG hat bisher 5 Entscheidungen zur Hilfsmittelversorgung mit dem C-Leg® erlassen. In allen Fällen wurde der/dem Versicherten das C-Leg® zugesprochen. Eine Übersicht der relevanten Urteile und deren Aktenzeichen finden Sie im Anhang.

Grundaussagen:

- ▶ **Abwehr von Gefahren** (*eigene Sturzgefahr sowie seltene andere Gefahrenlagen* wie z. B. Gefahrenlagen im Straßenverkehr durch unachtsames oder rücksichtsloses Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer oder fahrlässige Gefahren im Haushalt). Förderung der **Selbstbestimmung** des behinderten Menschen und **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**.
- ▶ **Verringerte Belastung und Fehlbelastung anderer Gelenke und Muskeln** des Körpers, Folgeschäden des Bewegungsapparates werden somit verringert.
- ▶ ... „Der Einsatz der Beine zum Gehen, Laufen und Stehen ist jederzeit und überall erforderlich und damit ein Grundbedürfnis, daß das C-Leg® nach dem gegenwärtigen Stand der Technik soweit wie möglich deckt“. Der Gebrauchsvorteil hängt allerdings, ... maßgebend von den körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Prothesenträgers und seiner persönlichen Lebensgestaltung ab.“
- ▶ Die verringerte Sturzgefahr, die Schonung der Gelenke und die Entlastung des Skelettes wird auf die Konstruktion des C-Leg® zurückgeführt.
- ▶ Wissenschaftliche Ausführungen des Forschungsinstitutes für Orthopädietechnik Wien zeigen eine Untersuchungsreihe mit zehn Oberschenkelamputierten auf, sowie Darlegungen von den Autoren Dietl, Kaitan, Pawlik und Ferrara. Daher kann keine Rede mehr von Hypothesen sei, schließlich ist das Produkt schon knapp 10 Jahre auf dem Markt.
- ▶ Vergleichende Wirtschaftlichkeitsberechnung zwischen einem C-Leg® mit 5 Jahren Garantie und einer herkömmlichen Prothese: Man kommt zu dem Ergebnis, die C-Leg® Prothese ist kostengünstiger, berücksichtigt man die Behandlungskosten von verhinderten Stürzen, die eingespart wurden

Grundbedürfnis der Erschließung eines gewissen körperliche Freiraums, d.h. „Zu den vitalen Lebensbedürfnissen im Bereich des Gehens gehört vielmehr nur die Fähigkeit, sich in der eigenen Wohnung zu bewegen und die Wohnung zu verlassen, um bei einem kurzen Spaziergang „an die frische Luft zu kommen“ oder um die – üblicherweise im Nahbereich der Wohnung liegenden – Stellen zu erreichen, an denen Alltagsgeschäfte zu erledigen sind.“ Es reicht aus, wenn das *Hilfsmittel geeignet ist, einen entsprechenden Ausgleich hinsichtlich des selbständigen Gehens und Stehens im Rahmen der Grundbedürfnisse zu bewirken.*

- ▶ *Die Notwendigkeit* eines Hilfsmittel besteht, wenn der Behinderungsausgleich im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse nicht im gleichen Umfang mit einem kostengünstigeren und zumindest gleich geeigneten Hilfsmittel erreicht werden kann.
- ▶ Zwar ist das C-Leg® nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt (§ 128 SGB V); das Hilfsmittelverzeichnis ist aber nicht abschließend.
- ▶ Die Mehrkosten einer C-Leg®-Prothese sind zu den Gebrauchsvorteilen, die der Patient individuell nutzen kann, eher gering, und in diesem Zusammenhang nicht zu bewerten.
- ▶ Jedem Patienten mit einer Behinderung steht eine Versorgung nach dem neusten Stand der Technik zu, wenn diese Versorgung für ihn individuelle Gebrauchsvorteile mit sich bringt.

Sofern dies im Einzelfall gegeben ist, können zur Begründung des Anspruchs auf eine C-Leg® Versorgung auch weitere Beeinträchtigungen oder Krankheitsbilder hinzugezogen werden. Die wichtigsten Gründe sind:

*Sehchwäche
Berg- und Treppabgehen
Diabetes
Blutgerinnungsprobleme
Gleichgewichtsstörungen*

*Erhebliche Vorschädigung des übrigen
Bewegungsapparates
Beeinträchtigungen der Hände
oder/und Arme
Patienten mit geringer Körpergröße*

Sie wollen Ihr C-Leg® besonders schnell bekommen:

Selbstbeschaffung

Es besteht die Möglichkeit, sich bei Nicht-Handeln der Krankenkasse ein orthopädisches Hilfsmittel selbst zu beschaffen und die Kosten hierfür der Krankenkasse in Rechnung zu stellen, bzw. sich von den hierfür entstehenden Kosten freistellen zu lassen (§ 13 Abs. 3 SGB V).

Die Krankenkasse hat 3 Wochen Zeit den Antrag Ihres Sanitätshauses zu bearbeiten. Ist zur Bescheidung ein Gutachter notwendig und beauftragt worden, verlängert sich der Zeitraum um 4 Wochen (§ 14 SGB IX). Spätestens nach 7 Wochen muß Ihnen ein Bescheid Ihrer Krankenkasse vorliegen.

Um Verfahrensfehler auszuschließen, ist es empfehlenswert einen Rechtsanwalt aufzusuchen.

Anhang

Die Aktenzeichen der wichtigsten Gerichtsurteile im Überblick:

Urteil vom	BSG (C-Leg®)	LSG	SG
06.06.2002	B 3 KR 68/01 R		
25.02.2004		LSG BRB L 4 KR 3901	SG Potsdam S 7 KR 97/00
16.09.2004	B 3 KR 1/04 R	LSG NRW L 5 KR 7/03 v.6.11.03	SG Aachen S 6 KR 113/02
16.09.2004	B 3 KR 2/04 R		
16.09.2004	B 3 KR 6/04 R	LSG NRW L 5 KR 241/ 02 v. 08.01.02	SG Dortmund S 13 (41) KR 17/00
16.09.2004	B 3 KR 20/04 R		

Die vollständigen Urteilstexte finden Sie unter www.bundessozialgericht.de